



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der VITERRA Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Einsatz von Altspeisefette in 39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg

Die VITERRA Magdeburg GmbH beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer Produktionskapazität von 255.000 t/a

Hier: Einsatz von Altspeisefette

(Anlage nach Nr. 4.1.2, 7.21, 7.23.1, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.11.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **205**

Flurstück: **10127, 10129, 14/30, 14/27, 14/38, 14/39, 14/40, 14/41, 14/48, 10061, 14/47**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Magdeburg

Umweltamt, Raum 727

Julius-Bremer-Straße 8-10

39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Magdeburg zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0391-5440-2638 bzw. -2630.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. -2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.08.2021 bis einschließlich 25.10.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.11.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Bauordnungsamt Raum R 1.01/1.02
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.